

HGB und IFRS – quo vadis?

Die Zukunft der Rechnungslegung

Prof. Dr. Klaus Ruhnke

vertritt den Bereich Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung am FACTS-Department der Freien Universität Berlin. Er ist auch als Berater und Gutachter in Fragen der Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung nach IFRS. Der Beitrag basiert auf einer Rede, die der Autor auf dem Sparkassen-Prüfertag am 24. September in Münster hielt.

Internationale Märkte erfordern internationale Spielregeln. Wie werden sich die nationalen und internationalen Rechnungslegungsregeln vor dem Hintergrund der ihnen zugedachten Funktionen, wie z.B. der Informations- und Ausschüttungsbemessungsfunktion, entwickeln? Werden die International Financial Reporting Standards (IFRS) die Regelungen im Handelsgesetzbuch (HGB) auf Ebene des Einzelabschlusses verdrängen oder scheitern die IFRS an einer fehlenden Verständlichkeit und an einer zu hohen Komplexität? Wird HGB-Rechnungslegung künftig weiter stärker informationsorientiert „modernisiert“? Im Folgenden wird vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der beiden Rechnungslegungssysteme sowie einem punktuell geführten Vergleich versucht, ein Gefühl dahingehend zu vermitteln, welche Faktoren die künftige Entwicklung treiben werden.

Die deutsche Rechnungslegung ist traditionell im Gesellschaftsrecht kodifiziert und erfuhr bislang nur wenige, grundlegende Reformen. Dazu zählt vor allem die Reform des Aktiengesetzes von 1965. Ziel des Bilanzrichtliniengesetzes aus dem Jahr 1985 war eine Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa durch eine stärkere Informationsorientierung vor allem im Konzernabschluss. Das Harmonisierungsziel wurde letztlich aber verfehlt, weil in den EU-Staaten unverändert teilweise stark abweichende, nationale Regelungen bestehen blieben.

Danach nahm der Harmonisierungszug durch Impulse aus der Unternehmenspraxis an Fahrt auf. Ein Beispiel dafür war die Notierung der Daimler-Benz-Aktie an der New York Stock Exchange (NYSE) im Jahr 1993. Danach folgten weitere Schritte wie die Erstellung dualer Konzernabschlüsse, mit denen sich Unternehmen gleichermaßen

in der IFRS- wie der HGB-Welt bewegen konnten. Beispiele hierfür sind die Bayer AG und die Schering AG. Im Laufe der Zeit etablierten sich neue Vorschriften. Die Deutsche Börse AG forderte ab 1997 für die Notierung in bestimmten Marktsegmenten eine Rechnungslegung nach internationalen Standards. Der Gesetzgeber hatte damals mit § 292a HGB eine Öffnungsklausel eingeführt, wonach es möglich war, einen befreienden IFRS-Abschluss zu erstellen, d.h. in diesem Fall war die Erstellung eines HGB-Konzernabschlusses nicht mehr erforderlich.

Einen weiteren wichtigen Schritt vollzog die Rechnungslegung durch die EU-Verordnung 1606/2002. Den roten Faden bildete erneut die Harmonisierung der Rechnungslegung in der Europäischen Union (EU). Im Mittelpunkt dieser Reform stand erneut die Vereinheitlichung der Finanzinformationen im gemeinsamen europäischen Binnenmarkt, die Hand in Hand ging mit der

Vereinheitlichung der Kapitalmärkte. Seit 2005 sind demnach kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, IFRS-Konzernabschlüsse zu erstellen. Die Öffnungsklausel war dadurch nicht mehr notwendig und wurde abgeschafft.

Die EU übernimmt seither die vom International Accounting Standards Board (IASB) gesetzten IFRS im Zuge eines Komitologieverfahrens. Faktisch hat sie damit die Kompetenz zur Festlegung der Rechnungslegungsnormen per Rechtsvorschrift auf diese private Institution übertragen. Mit dieser Entwicklung ging ein wachsender Bedeutungsverlust der US-GAAP einher, zudem es seit 2008 für ausländische Unternehmen auch möglich ist, mit einem IFRS-Abschluss an einer US-Börse gelistet zu werden. Gleichwohl besitzt die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC unverändert ein sehr hohes Macht- und damit auch Einflusspotenzial.

Trend in Richtung IFRS

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die EU-Verordnung 1606/2002 Ende 2004 mit dem Bilanzrechtsreformgesetz reagiert. Hier ist der Regelungsinhalt des neu eingefügten § 315a HGB nahezu identisch mit der EU-Verordnung. Gleichwohl weist das HGB unverändert nationale Besonderheiten auf, wie etwa die Erstellung eines Lageberichts nach § 315 HGB. Zudem können Unternehmen für Informationszwecke auch einen Einzelabschluss nach IFRS erstellen (§ 325 Abs. 2a HGB). Zur Bemessung von Ausschüttungen ist nach wie vor ein HGB-Einzelabschluss zu erstellen (s. Abb. 1). Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen dagegen einen



Foto: Peter Himsel

Prof. Dr. Klaus Ruhnke berichtete Innenrevisoren und Prüfern auf der Prüfertagung in Münster über die aktuelle Entwicklung in der Rechnungslegung.

ABBILDUNG 1

Anwendungsbereich der IFRS und des HGB

	Einzelabschluss	Konzernabschluss
Kapitalmarktorientierte Unternehmen	HGB (für Offenlegungszwecke IFRS-Wahlrecht)	IFRS
Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen	HGB (für Offenlegungszwecke IFRS-Wahlrecht)	HGB oder IFRS

ABBILDUNG 2

Abschlussfunktionen

Abschluss	Funktion
IFRS-Abschluss	Entscheidungsnützlichkeit der primären Abschlussadressaten
HGB-Einzelabschluss	Ausschüttungsbemessungsfunktion Informationsfunktion (Steuerbemessungsfunktion)
HGB-Konzernabschluss	Informationsfunktion

IFRS-Konzernabschluss erstellen; Nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen können diesen Abschluss auch auf Grundlage der handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Allerdings strahlen bei kapitalmarktorientierten Konzernunternehmen die IFRS zwangsläufig auf die Einzelabschlussebene aus, weil die der Konsolidierung zu Grunde liegenden Einzelabschlüsse ggf. auf die IFRS überzuleiten sind. In diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse einiger empirischer Studien interessant. In Deutschland veröffentlichten nach einer Studie von Küting/Lam 2012 zufolge 95 % der rund 3.500 bis 4.000 nicht-kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen nach HGB erstellte Konzernabschlüsse.

Der HGB-Einzelabschluss dient formalrechtlich als Grundlage für die Ausschüttungsbemessung. Sieht man sich diese Abschlüsse und die Ausschüttungspolitik der Unternehmen aber einmal genauer an, so zeigt die Studie von Fischer 2011, dass das IFRS-Konzernergebnis faktisch in hohem Maße für Ausschüttungsbemessungszwecke herangezogen wird. Weiterhin liegt es intuitiv nahe, dass die IFRS eine sehr viel höhere Relevanz für die Kapitalmarktteilnehmer haben als das HGB. Die Ergebnisse entsprechender empirischer Studien sind jedoch gemischt: Zwar zeigt sich zumeist eine Vorzuehenswürdigkeit der IFRS. Gleichwohl belegen einzelne Studien bei langfristiger Betrachtung auch, dass IFRS-Abschlüsse eine geringere Entscheidungsrelevanz besitzen als HGB-Abschlüsse.

Verschiedene Befragungen von Kreditinstituten kommen ferner zu dem Ergebnis, dass ein IFRS-Abschluss im Vergleich zu einem HGB-Abschluss für Kreditvergabeentscheidungen meist nur einen vergleichsweise geringeren zusätzlichen Nutzen bietet. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass IFRS-Abschlüsse eher bei Kreditprüfungen herangezogen werden, wenn die kreditvergebenden Instanzen mit diesen Standards gut vertraut sind.

Informationsorientierung durch BilMoG

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das im Mai 2009 in Kraft trat, ist eng mit der Diskussion über die Rechnungslegung kleiner und mittlerer Unternehmen, („Small and Medium-Sized Entities“, SME) verbunden. Das BilMoG brachte viele beachtliche Änderungen. Hierzu zählen u.a. die Aktivierungspflicht von Entwicklungskosten

oder die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit der Steuer für die Handelsbilanz.

Das BilMoG verfolgt vor allem das politische Ziel, das HGB zu einer vollwertigen, kostengünstigen und einfacheren Alternative zu den IFRS für SME auszubauen. Damit soll auch der Einzelabschluss stärker informationsorientiert angelegt sein. Zeitgleich hat das IASB die endgültige Fassung der SME-IFRS veröffentlicht; von dieser Veröffentlichung geht jedoch keine Rechtswirkung auf europäische Unternehmen aus. Im Vergleich zum IFRS-Handbuch mit rund 3.000 Seiten umfassen die Standards der IFRS-SME „nur“ 230 Textseiten. Die endgültige Entscheidung der EU-Kommission zur Einführung dieser Standards steht derzeit noch aus.

Über das Regelwerk ist sehr kontrovers diskutiert worden, vor allem über die Mittelstandstauglichkeit der Standards. Nach meiner Einschätzung ist allerdings derzeit nicht damit zu rechnen, dass sie in Deutschland verpflichtenden Charakter erhalten werden. Bedeutsam für die künftige Entwicklung ist auch, dass die Existenz des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) nach Abschluss des Standardisierungsvertrags mit dem Bundesjustizministerium (BMJ) mittlerweile gesichert ist. Wichtig ist dabei nicht nur die Funktion des DRSC als normensetzende Instanz, sondern vielmehr auch die politische Bedeutung dieses Gremiums. Hier geht es vor allem um eine gut organisierte Interessensvertretung deutscher Interessen in London (d.h. beim IASB)!

Jüngste Entwicklungen

Zu den jüngsten Rechnungslegungsänderungen zählt zum einen eine Richtlinie zur Überarbeitung und Zusammenfassung der 4. und 7. EG-Richtlinie (Einzel- und Konzern-

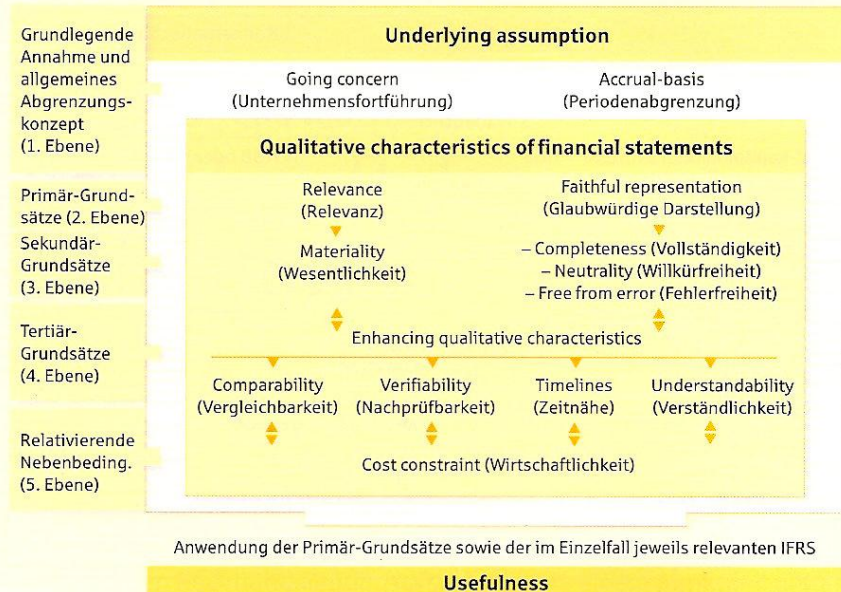
abschlussrichtlinie). Ziel ist im Wesentlichen eine Vereinfachung des Regelwerks. Der hieraus resultierende Anpassungsbedarf für das HGB dürfte relativ gering sein. Zudem wird, wenn man den Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) Glauben schenken mag, auch die ursprünglich geplante Prüfungspflicht für mittelgroße und haftungsbeschränkte Unternehmen nicht weiter aufrechterhalten. Ferner wurde am 21.3.2012 die sogenannte Mikro-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht, die bestimmte Kleinstbetriebe von bestimmten Angaben und Erstellungspflichten befreit.

In der Kreditwirtschaft könnten die IFRS auch durch die Hintertür eines europaweit einheitlichen bankenaufsichtsrechtlichen Meldewesens zur Pflicht werden. Hier wurde die Einführung des Financial Reporting Framework (FINREP) für Kreditinstitute, die einen IFRS-Konzernabschluss erstellen, auf den 1.1.2014 verschoben. Weiterhin hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) das Konsultationspapier CP 50 vorgelegt, welches EU-weite Standards für den aufsichtsrechtlichen Meldeprozess thematisiert. Hier stellt sich die zentrale Frage, ob z.B. die relevanten Finanzdaten auf Basis der „lokal GAAP“ oder der IFRS zu melden sind.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband spricht sich im Interesse der überwiegend nach HGB bilanzierenden Sparkassen gegen eine Berichterstattungspflicht nach IFRS aus bzw. vertritt die Meinung, dass die Pflicht zur Berichterstattung auf systemrelevante Banken begrenzt werden sollte. Sollte künftig ein Meldewesen auf Basis der IFRS obligatorisch werden, dann ist meiner Meinung nach auch eine Pflicht zur Rechnungslegung nach IFRS für Kreditinstitute unabhängig von deren Größe zu erwarten. ►

ABBILDUNG 3

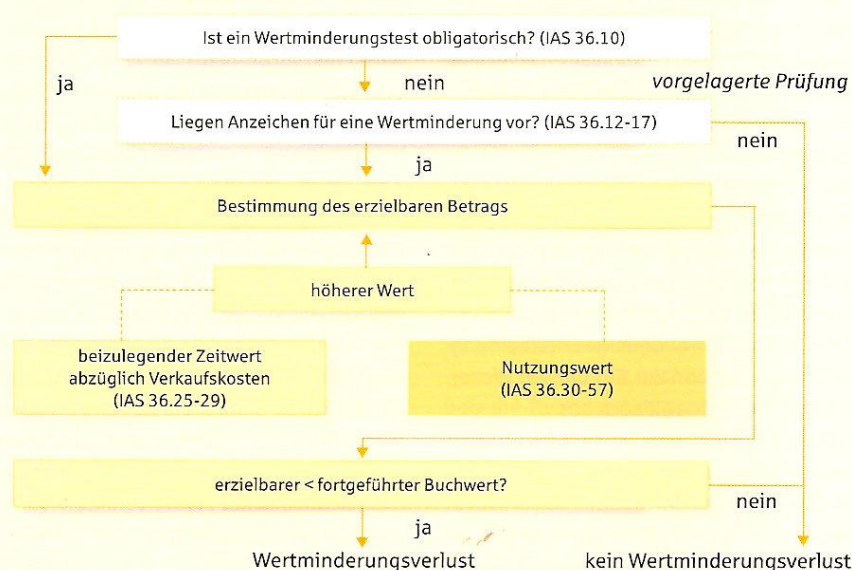
Conceptual Framework des IASB



Quelle: Ruhnke/Simons 2012, S. 243

ABBILDUNG 4

Wertminderungstest nach IAS 36



Quelle: Ruhnke/Simons 2012, S. 340

- Regelungssystematisch erscheint mir das konsequent, da hier eine öffentliche Interessensvermutung besteht. Ausnahme von dieser Vermutung für nicht systemrelevante Kreditinstitute mit rein regionalen Märkten müssten in diesem Fall diskutiert werden. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt letztendlich im Spannungsfeld politischer Interessen. Ungeachtet aller politischen Überlegungen sollte man dabei auch im Auge haben, ob die nach IFRS erstellen Meldungen aus Sicht der Aufsichtsbehörde besser als andere Alternativen geeignet sind, frühzeitig Risiken zu erkennen, um gegebenenfalls präventiv eingreifen zu können. Hier ist sicherlich auch die Wissenschaft gefordert, einschlägige Ergebnisse oder zumindest Anhaltspunkte zu liefern.

Erhebliche Unterschiede

Ich komme nun zu einigen ausgewählten Unterschieden zwischen den HGB- und IFRS-Vorschriften. Zunächst einmal weichen die vom Abschluss zu erfüllenden Funktionen teilweise ab (s. Abb. 2). Nach dem neuen Conceptual Framework des IASB (s. Abb. 3) gibt es sogenannte primäre Abschlussadressaten (Investoren, Kreditgeber und sonstige Gläubiger), die entscheidungsnützliche Informationen erhalten sollen. Ähnlich wird dies im HGB-Konzernabschluss gehandhabt. Nach der Reform durch das BilMoG dominiert auf Ebene des Einzelabschlusses unverändert die Ausschüttungsbemessungsfunktion. Nunmehr dürfte aber die Informationsfunktion an zweiter Stelle stehen, während die

Steuerbemessungsfunktion weiter in den Hintergrund gedrängt worden ist.

Zwischen IFRS- und den HGB-Vorschriften bestehen unverändert erhebliche Unterschiede. International findet sich etwa der Grundsatz der Vorsicht im Vergleich zur Vorgängerversion nicht mehr im Framework. Vielmehr bedarf es einer glaubwürdigen Darstellung, die wiederum mit dem Erfordernis der Neutralität bzw. einem sehr vorsichtigen Vorgehen nicht vereinbar ist. Gleichwohl finden sich in den einzelnen IFRS immer noch vorsichtsorientierte Elemente. Dieser Grundsatz besitzt jedoch denselben Stellenwert. Stark vereinfacht formuliert kann man von einer „mittleren Vorsicht“ nach IFRS und einer sehr vorsichtigen Haltung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sprechen.

Realisationsprinzip

Zudem findet sich das Realisationsprinzip nicht mehr als ein eigenständiger Grundsatz im Framework. Die Realisation von Erträgen regelt IAS 18. Demnach werden Erträge nach IFRS tendenziell früher realisiert als in der HGB-Welt, weil eine Realisation auch auf Grund von fiktiven Transaktionen auf aktiven oder hypothetischen Märkten erfolgen kann. Auch bei einer Teilgewinnrealisierung nach der Percentage-of-Completion-Method gem. IAS 11 ist eine Ertragsrealisierung zu einem deutlich früheren Zeitraum möglich als im HGB. Demnach kennen beide Rechnungslegungssysteme das Realisationsprinzip, legen dieses aber teilweise sehr unterschiedlich aus.

Der Grundsatz der Einzelbewertung ist gleichfalls nicht mehr im Framework zu finden, sondern nur noch in den Einzelregelungen. Dieser Grundsatz wird indes nach den deutschen GoB strenger interpretiert als in den IFRS, auch wenn § 254 HGB nunmehr die Bildung von Bewertungseinheiten explizit vorsieht. Ein weiterer, nicht ganz so bekannter Unterschied ist die Stellung des sog. „Overriding Principle“ im IAS 1. Demnach ist es in Ausnahmefällen erforderlich, von konkret anwendbaren IFRS abzuweichen, sofern deren Anwendung zu einer irreführenden Darstellung im Abschluss führt. Ein solches Prinzip kennt das HGB nicht. Hier sind jedoch in bestimmten Fällen kompensatorische Angaben im Anhang zu tätigen (§ 264 Abs. 2 HGB).

Folgebewertungskonzeptionen

Die Erstbewertung ist in beiden Rechnungslegungssystemen weitgehend ähnlich,

da die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten letztlich auf einer Fair-Value-Bewertung zum Zugangszeitpunkt beruhen. Die Folgebewertungskonzeptionen weichen dagegen unverändert stark voneinander ab. Nach den deutschen GoB gilt ein imparitätisches Fair-Value-Prinzip, d.h. der beizulegende Zeitwert ist anzusetzen, allerdings nur insoweit, als die fortgeführten historischen Kosten nicht überschritten werden. Dagegen zeigen die drei Folgebewertungsmodelle nach IFRS (Kostenmodell, Neubewertungsmodell, Modell des beizulegenden Zeitwerts) deutliche Unterschiede.

Wertminderungen

Unterschiedlich werden vor allem Wertminderungen in diesen Modellen gehandhabt. Diese regelt international vor allem IAS 36; bei Finanzinstrumenten ist auch IAS 39 beachtlich. Im Rahmen des Wertminderungstests gem. IAS 36 ist ein sog. erzielbarer Betrag zu ermitteln, der als der höhere Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten und dem Nutzungswert definiert ist (s. Abb. 4). Praxisrelevant ist vor allem der Nutzungswert, der den Barwert der geschätzten Cashflows aus dem Vermögenswert darstellt. Seine Ermittlung erfordert aber letztendlich nichts anderes als eine „kleine Unternehmensbewertung“, d.h. die Cashflows eines Assets (Vermögenswerte) sind zu schätzen und mit einem risikoadäquaten Zinssatz zu diskontieren. Diese Schätzungen gehen naturgemäß mit erheblichen Ermessensspielräumen einher.

Die Probleme verschärfen sich weiter, wenn Assets zu sog. zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zusammenzufassen sind. In diesem Fall kommt es zu einem internen Wertausgleich, d.h. Wertminderungen und -steigerungen der einzelnen in einer solchen Einheit zusammengefassten Assets werden gegeneinander aufgerechnet. Noch problematischer wird es, wenn das bilanzierende Unternehmen der zahlungsmittelgenerierenden Einheit Goodwill-Bestandteile zuordnet, da sich auf diese Weise auch hierauf entfallende Wertminderungen unter normalen Umständen vermeiden lassen.

Indirekt kommt es hier auch zu einer Aktivierung von originären Goodwill-Bestandteilen, weil die Ermittlung der künftigen Cashflows im Zeitablauf sowohl auf erworbenen als auch auf einem im Zeitablauf selbst geschaffenen Goodwill basiert. Ein anschauliches Beispiel bildet die Metro

AG: Das Unternehmen hat alle 324 Real-Einzelhandelsmärkte zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zusammengefasst und ihr einen Goodwill von über 1 Mrd. Euro zugeordnet. Ein Wertminderungsbedarf bei isolierter Betrachtung der einzelnen Märkte ist mehr als naheliegend. Ein Pendant zu diesem Nutzungswert kennen die deutschen GoB nicht. Lediglich bei der Bewertung von nicht-börsennotierten Beteiligungen ist ggf. ein Ertragswert zu ermitteln.

Noch komplexer werden die Darstellungen im Fair-Value-Modell (Modell des beizulegenden Zeitwerts). Hier entscheidet letztendlich die erstmalige Kategorisierung über die Art der ergebniswirksamen oder -neutralen Folgebewertung. Zudem besteht ein Designationswahlrecht, d.h. alle Finanzinstrumente können zum Fair Value bilanziert werden. Aber auch bei einer ergebnisneutralen Folgebewertung können Wertminderungen in Betracht kommen.

Dies ist immer dann der Fall, wenn objektive Hinweise für eine Wertminderung sprechen. Jedoch ist die Abgrenzung zwischen einer ergebnisneutralen und einer ergebniswirksamen Wertminderung naturgemäß mit hohem Ermessen behaftet. Ein prominentes Beispiel für einen solchen Fall ist die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), die im Zuge der Finanzmarktkrise aufgetretene Belastungen in Höhe von 800 Mio. € zunächst einmal ergebnisneutral gebucht hatte. In solchen Fällen dürften nur fachlich einschlägig versierte Bilanzanalysten in der Lage sein, einen solchen Abschluss zu interpretieren.

Wie ist die Folgebewertung der IFRS also zu beurteilen? Hier handelt es sich um eine gemischte Konzeption, die je nach Datenverfügbarkeit gleichermaßen auf historische Kosten und beizulegende Zeitwerte zurückgreift. Zudem verstoßen die IFRS in einer Vielzahl von Fällen gegen das Kongruenzprinzip, d.h. der Totalerfolg eines Unternehmens entspricht gerade nicht der Summe der Teilerfolge. Ein solcher Verstoß ergibt sich immer dann, wenn anfallende Wertänderungen zunächst ergebnisneutral gebucht werden und auch zu einem späteren Zeitpunkt keine ergebniswirksame Behandlung (über die Gewinn- und Verlustrechnung) mehr erfahren. Die ergebnisneutralen Buchungen werden in der Gesamtergebnisrechnung im sog. „Other Comprehensive Income“ dargestellt. Auch hier wird deutlich, dass eine sachgerechte Abschlussanalyse eine hohe Fachkenntnis voraussetzt.

Die Idee des IASB, entscheidungsnützliche Informationen zu liefern, ist theoretisch konsequent, allerdings wird die Umsetzung dieser Idee durch den stark in die Zukunft gerichteten Blick mit erheblichen Unsicherheiten und einer teilweise nur noch durch Spezialisten beherrschbaren Komplexität erkaufte. Auch der Abschlussprüfer kann hier nur eingeschränkt „helfen“, da er z.B. bei hohen Schätzunsicherheiten lediglich eine verlässliche Aussage treffen kann, ob der gewählte Wertansatz innerhalb einer Bandbreite vertretbarer Wertansätze liegt.

Auch aus diesem Grunde dürften die Regelungen z.B. in IAS 1 und IAS 36 zu den zentralen Quellen von Schätzunsicherheiten künftig große Bedeutung erlangen. Demnach bedarf es im Fall einer möglichen Variation wesentlicher Annahmen geeigneter Darstellungen in den Notes (z.B. in Form von Sensitivitätsanalysen). Diese Darstellungen sind durchaus bemerkenswert. So zeigt z.B. die Deutsche Post AG in ihrem Geschäftsbericht 2005 eine zahlungsmittelgenerierende Einheit mit einem fortgeführten Buchwert von 1,4 Mrd. Euro. Weiterhin wird in den Notes ausgeführt, dass auf Grund einer realistisch gehaltenen Variation der getroffenen Annahme ein Wertberichtigungsbedarf von 1,1 Mrd. Euro besteht (der allerdings nicht bilanziell abgebildet wurde). Hier drängt sich die Frage auf, wie Analysten und Banken mit einer solchen Information umgehen sollten.

Ein Blick in die Zukunft

Wie könnte sich die Rechnungslegung nun künftig in Deutschland entwickeln? Die historische Entwicklung zeichnete sich durch eine starke Veränderungsdynamik aus, die zunächst durch die US-GAAP getrieben wurde. Ihre Rolle als Motor haben inzwischen die IFRS übernommen, die mittlerweile alle Rechnungslegungsbereiche durchdrungen haben. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht. Die IFRS drängten über den § 315a HGB in das nationale Normengefüge und waren ein zentraler Reformtreiber auf HGB-Ebene. Gleichwohl unterscheiden sich die beiden Normenwerke unverändert sehr deutlich. Die IFRS werden derzeit durchaus kritisch wahrgenommen, so dass nach meiner Einschätzung derzeit kein zweites BilMoG mit weiteren informationsorientierten Anpassungen des HGB zu erwarten ist. Hierfür scheint es keine Akzeptanz zu geben. Das IASB hat noch zahlreiche Baustellen: Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist ▶

- unverändert ein kritisches Thema und auch der IFRS 9, als Nachfolger des IAS 39, befindet sich unverändert im Entwicklungsstadium. Auch die Neuregelung zur Rückstellungs-bilanzierung (ED IAS 37) hat noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt, obwohl diese bereits seit 2005 diskutiert werden.

Entscheidungsnützlichkeit setzt Relevanz und eine glaubwürdige Darstellung voraus. Dazu gehört mit Blick auf das neue Framework auch das Erfordernis der Verständlichkeit, d.h. Jahresabschlüsse müssen verständlich sein. Derzeit scheint das IFRS-Pendel jedoch zu stark in Richtung Relevanz der Finanzinformationen zu schlagen. Mögliche Verlässlichkeitsdefizite, eine stark wachsende Komplexität und damit einhergehende Verständlichkeitsprobleme werden offensichtlich in Kauf genommen. Unter Kapitalmarktaspekten ist die Gefahr groß, dass sich vor allem Kleinaktionäre vom Markt zurückziehen, weil sie diese Informationen nicht mehr verstehen oder weil die Kosten für die Informationsauswertung zu hoch sind. Hier besteht die Gefahr, dass diese Aktionäre sich ggf. vom Markt zurückziehen. Die theoretische Literatur verwendet hier sehr treffend den Begriff der „rationalen Apathie“. Zahlreiche empirische Belege stützen diese Vermutung. Demnach sind einer Studie des DAI zufolge Jahresabschlüsse vor allem für Anlageentscheidungen für institutionelle, jedoch weniger für Kleinanleger bedeutsam.

An mehr oder minder überzeugenden Vorschlägen für die Fortentwicklung der IFRS-Rechnungslegung mangelt es nicht. Denkbar ist etwa, den Konzernabschluss auch für Ausschüttungsbemessungszwecke heranzuziehen. Dies erscheint theoretisch konsequent, weil auf diese Weise Ergebnissteuerungen durch konzerninterne Beziehungen nicht mehr möglich sind. Andere Vorschläge zielen darauf, dass das im IFRS-Einzelabschluss ausgewiesene Ergebnis ausschüttungsfähig sein soll, vorausgesetzt, ein zeitnah durchgeführter Solvenzttest zeigt, dass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in den nächsten 24 Monaten nicht gefährdet ist. Einen akuten Handlungsbedarf zur Überarbeitung der HGB-Vorschriften sehe ich derzeit allerdings nicht. Warum? Es gilt stets, dass Änderungen des bestehenden institutionellen Regimes nur vorgenommen werden dürfen, wenn es gute und stichhaltige Gründe hierfür gibt. Diese liegen derzeit allerdings nicht vor. Allerdings könnten sich durch die Änderungen des BilMoG Folgewir-

kungen ergeben. So finden sich auf Grund der jetzt stärkeren Informationsorientierung im HGB und auch in der relevanten Gesetzesbegründung Formulierungen, die eng an die IFRS angelehnt sind. Hier liegt es nahe, dass stärker die IFRS zur Auslegung der HGB-Vorschriften herangezogen werden. Dies könnte dazu führen, dass sich das HGB bereits aus diesem Grunde „geräuschlos“ in Richtung IFRS bewegt.

Bei einer Beschäftigung mit der Frage nach der Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland ist es weiterhin bedeutsam, dass das Setzen von Rechnungslegungsnormen einen politischen Prozess darstellt. Lobbyismus spielt hier eine zentrale Rolle, auf nationaler Ebene etwa bei der Einführung des § 341b Abs. 2 HGB, der die Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips für Wertpapiere des Umlaufvermögens für Versicherungsgesellschaften zulässt und zwar auf massivem Druck der Versicherungsindustrie. Auf internationaler Ebene wurde 2008 der IAS 39 im Eilverfahren geändert, um eine Reklassifizierung von Finanzinstrumenten zu ermöglichen. Auf diese Weise ließen sich in erheblichem Umfang ergebniswirksame Wertminderungen bei diesem Posten vermeiden. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die deutschen Interessen auch international gut organisiert vertreten werden. Insofern besitzt das DRSC eine zentrale Stellung.

Rechnungslegung als wichtiges Gut

Aus wissenschaftlicher Sicht ist ein allein politisch motivierter Normsetzungsprozess ein bedauernswerter Zustand. Die Wissenschaft kann helfen, Mittel (Rechnungslegungsnormen) aufzuzeigen, um politisch gewünschte Ziele (entscheidungsnützliche Informationen für einen bestimmten Adressatenkreis) zu realisieren. Ergebnis kann dabei auch sein, dass es gerade keine Mittel gibt, um ein bestimmtes Ziel zu realisieren: Beispielsweise zeigen theoretische Überlegungen, dass es unabhängig von der Ausgestaltung der Rechnungslegungsnormen eine Nachfrage nach vorsichtiger Rechnungslegung gibt: Beispielsweise reduziert eine glaubhafte Verpflichtung zur zeitnahen Berichterstattung von schlechten Nachrichten das Unternehmensrisiko und erhöht damit unter der Annahme eines risikoabhängigen Kursabschlags den Unternehmenswert. Vor diesem Hintergrund erscheint das neue Framework des IASB, welches das Vorsichtsprinzip durch das Prinzip der

Neutralität ersetzt, zumindest fraglich. Auch zeigen die vorhandenen empirischen Studien gemischte Ergebnisse; wenn es um die Vorziesenswürdigkeit der IFRS geht.

Dem Grunde nach sind einfache Spielregeln gefragt. Die Politik muss klare Ziele setzen und die Wissenschaft kann dabei helfen die Frage zu beantworten, ob sich ein gesetztes Ziel über ein System von Rechnungslegungsnormen realisieren lässt. Diese Form der Objektivierung des Normengebungsprozesses ist gerade in Zeiten wichtig, in denen die an der Rechnungslegung interessierten Gruppen unterschiedliche Ziele verfolgen und zudem auch versuchen, diese aktiv über Lobbying-Aktivitäten durchzusetzen. Rechnungslegung ist ein wichtiges Gut! Ohne eine geeignete Rechnungslegung ist die Funktionstüchtigkeit der Märkte gefährdet, dem sollten wir uns bewusst sein. Und Rechnungslegung darf genau aus diesem Grunde nicht zum Spielball politischer Interessen degradieren! ◀

Literatur

- 1 Ballwieser: *IFRS-Rechnungslegung*, 2. Aufl., München 2009.
- 2 Brixner: *Kapitalmarktauswirkungen der IFRS-Umstellung europäischer Banken, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 2011, S. 18 ff.
- 3 DAI: *Verhalten und Präferenzen deutscher Aktionäre*, Frankfurt a.M. 2009.
- 4 Deutsche Post AG: *Geschäftsbericht 2005*, Bonn 2006.
- 5 Eierle/Haller: *IFRS for SMEs – Ergebnisse der Befragung von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland*, Berlin 2010.
- 6 Fischer: *Der Zusammenhang zwischen Rechnungslegung und Ausschüttungsbemessung*, Frankfurt a.M. 2011.
- 7 Fülbiel/Gassen/Sellhorn: *Vorsichtige Rechnungslegung – Theoretische Erklärung und empirische Evidenz*, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 2008, S. 1317 ff.
- 8 KPMG: *IFRS und HGB in der Praxis*, Frankfurt a.M. 2008.
- 9 Küting/Lam: *Bilanzierungspraxis in Deutschland, Theoretische und empirische Überlegungen zum Verhältnis von HGB und IFRS, Deutsches Steuerrecht* 2011, S. 991 ff.
- 10 Luttmer: *Vorzeigebank LBBW im Krisensumpf, FTD vom 29.11.2007*, S. 1.
- 11 Metro AG: *Geschäftsbericht 2010*, Düsseldorf 2011.
- 12 Pellens/Fülbiel/Gassen/Sellhorn: *Internationale Rechnungslegung*, 7. Aufl., Stuttgart 2011.
- 13 Ruhnke/Simons: *Rechnungslegung nach IFRS und HGB*, 3. Aufl., Stuttgart 2012.
- 14 Zülch/Güth: *Internationalisierung der Rechnungslegung aus Sicht von Kreditinstituten, ZS für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* 2010, S. 501 ff.